

**Städtebaulicher Vertrag
zur Übertragung von Planungsleistungen
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Pferde-Ranch Bärenbrück“**

Zwischen

der Gemeinde Teichland, vertreten durch das Amt Peitz,
die Amtsdirektorin, Frau Elvira Hölzner und
die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Kerstin Lichtblau
Schulstraße 6, 03185 Peitz

nachfolgend "Gemeinde" genannt,

und

Frau Maria Pötke
Dorfstraße 13a, 03185 Teichland/ OT Bärenbrück

nachfolgend "Vorhabenträgerin" genannt

wird folgender Vertrag auf der Grundlage des § 11 Baugesetzbuch (BauGB) geschlossen.

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

- (1) Es ist beabsichtigt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, um die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Pferdestalls auf dem Grundstück Dorfstraße 13a in 03185 Teichland, OT Bärenbrück zu schaffen. Im Weiteren soll in einem späteren Bauabschnitt eine Option für touristische Übernachtungsmöglichkeiten offen gehalten werden.
Die Vorhabenträgerin hat somit ein Interesse an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, auf ihre Kosten einen Bebauungsplan für den Bereich aufzustellen, der in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet ist.
Von der Planung betroffen ist das Flurstück 283 der Flur 2 in der Gemarkung Bärenbrück.
- (3) Die straßenmäßige Erschließung ist über die an das Grundstück grenzende Gemeindestraße vorhanden. Durchführungs- und weitere erforderliche Erschließungsmaßnahmen werden gesondert in einem Durchführungs- und Erschließungsvertrag gemäß § 12 BauGB vor dem Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

§ 2 - Planungsleistung

- (1) Mit der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes wird ein qualifiziertes Planungsbüro beauftragt. Die Vorhabenträgerin übernimmt die Kosten des Verfahrens.
Der Gemeinde entstehen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Kosten.
- (2) Die Planung hat sich an den landesplanerischen und raumordnerischen Zielpunkten zu orientieren. Bei der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes wird die Vorhabenträgerin mit den jeweils zuständigen Stellen der Gemeinde zusammenarbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Aufstellungsverfahrens.
- (3) Der Bebauungsplan-Entwurf ist der Gemeinde in einer für die öffentliche Auslegung geeigneten Fassung und in zwei Ausführungen zu überlassen.

- (4) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist von der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen. Der Beschluss für die Billigung des Bebauungsplan-Entwurfes, für seine öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durch die Gemeindevertretung gefasst, ebenso alle erforderlichen Beschlüsse im Planaufstellungsverfahren.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung der Vorhabenträgerin mit der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes ausschließlich dazu erfolgt, um ihr technisch-fachliches Wissen und ihre organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Verfahrens des Bebauungsplanes bleiben davon unberührt.

§ 3 - Haftungsausschluss zugunsten der Gemeinde

- (1) Die Vorhabenträgerin erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an und verzichtet auf eventuelle sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.
- (2) Ein Anspruch auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vorhabenträgerin trägt die sich aus der Umsetzung dieses Vertrages ergebenden Kosten.

§ 4 - Rechtsnachfolge

- (1) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem etwaigen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

§ 5 - Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 6 - Wirksamwerden

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Peitz, den ...

Gemeinde

E. Hölzner
Amsdirektorin

Bärenbrück, den

Vorhabenträgerin

K. Lichtblau
stellv. Amsdirektorin

M. Pötke

Anlage: Lageplan

